

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 1 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 26. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, erwägend, daß die Umstände nicht mehr vorhanden sind, welche die Nichtvollziehung des Gesetzes vom 17. September 1799 in den nachstehend angegebenen Cantonen veranlaßt hatten;

Erwägend ferner, daß die zur Vollziehung sowohl gedachten Gesetzes, als eines darauf erfolgten Beschlusses, betreffend die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten, zuerst ergriffene Maßregeln, ihren Zweck nicht erreicht;

Nach angehörttem Bericht des Kriegsministers,
beschließt:

1. Das Gesetz vom 17. September 1799 über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Aktivbürger soll ohne fernern Aufschub und nach folgendem Modus in den Cantonen Baden, Sennis, Schafhausen, Thurgau und Linth in Vollziehung gebracht werden.
2. Die Regierungstatthalter dieser Cantone werden die Anzahl der, von jeder Gemeinde nach dem 1. Art. überwahnten Gesetzes zu stellenden Mannschaft bestimmen, die Zahl der bey den letzten Wahlversammlungen ernannt gewesenen Wahlmänner als Basis hierzu annehmen, und ein Doppel davon dem Kriegsminister und der Verwaltungskammer einsenden.
3. Diese Aushebung soll nach dem Inhalt gedachten Gesetzes vom 17. und des Beschlusses vom 23. Sept. 99 vorgenommen werden, jedoch unter folgenden Einschränkungen.
4. Denjenigen Gemeinden, welche den Wunsch äußern würden, von der Stellung der Mannschaft

und der damit verbundenen Verantwortlichkeit befreit zu werden, kann, vermittelst einer an den Staat zu bezahlenden Summe von Fr. 168 für jeden nach dem 1. Art. zu stellenden Mann, entsprochen werden. Für diese Summe macht sich die Nation anheischig, die Anwerbung-, Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungskosten der Rekruten zu übernehmen.

5. Diesen Gemeinden hingegen, welche vorziehen, die Anwerbung der Rekruten selbst zu übernehmen, sollen nach dem 8ten Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. der Verwaltungskammer ihres Cantons zur Besteitung der Bewaffnungs-, Kleidungs- und Ausrüstungskosten die Summe von Fr. 104, 9 Blz. 5 Rpp. entrichten.
6. Jede Gemeinde ist gehalten, ihre Wahl zwischen den durch die 5. und 6. Art. vorgeschriebenen Verfahrensarten, spätestens in zwölf Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen, und nach Verlauf dieser Zeit der Verwaltungskammer von derselben Kenntnis zu geben.
7. Die nach dem 5. und 6. Art. gegenwärtigen Beschlüsse von den Gemeinden zu bezahlenden Summen, sollen von denselben bis zum 1. Oktober nächstjährig, den Verwaltungskammern entrichtet werden.

Die Gemeinden, welche vorziehen, ihre Rekruten selbst zu stellen, sollen dieselben bis zum 1. December angeworben haben, damit sie zu dieser Zeit nach dem Hauptort des Cantons abgehen können, alwo über sie Musterung gehalten, und von wo aus im Fall sie angenommen werden, sie zu den Corps, in welche sie einverlebt worden, abzuschicken sind. Die Gemeinden, welche nach Verlauf obiger Termine ihre Beiträge an Mann

oder Geld nicht geliefert, sollen nach Vorschrift des 12. Art. des Gesetzes vom 17. Sept. für jeden Tag der Verspätung pr. Mann eine Geldbuße von Fr. 10 bezahlen.

8. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Rekruten soll von dem Milizinspektor und einem beeideten Wundarzt nach dem Beschluss des Vollziehungs-Direktoriums vom 23. September geschehen.
9. Die Inspektoren, welche untüchtige Rekruten annehmen würden, sollen dafür verantwortlich seyn; dem zufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Rekruten erhalten, vereint mit dem Bataillonswunzärzt und im Beyseyn des Kriegscommisairs, vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu einer Musterung schreiten, und diejenigen ausschließen, welche von dem Milizinspektor wider den 11. Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden seyn möchten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.
10. Die von den Gemeinden angeworbenen Rekruten, welche ausreissen würden, sollen durch sie wieder ersetzt, und die Summe von Fr. 104, 9 Bz. 5 Rpp. für Bewaffnung, Kleidung und Equipierung aufs neue erlegt werden.
11. Die von der Verwaltungskammer in Folge der Art. 4. 5. und 7. empfangene Summen, sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nöthigen Maßregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrustung und Bewaffnung der Rekruten treffend wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.
12. Die Regierungstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspektoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluss soll nebst dem Gesetz vom 17. September und dem Beschluss vom 23. September 1799 gedruckt und bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Die armen Bürger der Gemeinde Kleindietwil E. Baden, klagen über Nichtvollziehung des Gesetzes we-

gen Benutzung der Gemeindgüter. An die bestehende Commission gewiesen.

Bürger aus der Gemeinde Wichtach klagen, daß in einer benachbarten Gemeinde, die sich der Zahlung der Premiken widersezt, Militärexecution zu Erzwungung dieser ungerechten Zahlung sey, und sodern hierüber Gerechtigkeit, zugleich aber auch Eintracht in der Gesetzgebung.

E sch e r. Nicht nur ist durch ein Dekret von Seite der Gesetzgebung die Entrichtung der Premiken beschlossen worden, sondern diese Gemeinden, deren eine nun wegen ihrer fortgesetzten Weigerung dem Gesetz Folge zu leisten, mit Executionstruppen belastet ist, sind zweymal gegen die Premiken eingekommen und allemal abgewiesen worden, folglich ist ihnen hinlänglich bekannt, daß diese Entrichtung bestimmter Wille der Gesetzgebung ist, und daß sie durch das Feodarechtsgesetz keineswegs von dieser Pflicht befreit sind, folglich ist diese fortgesetzte Weigerung eine offensbare Aufsehnung gegen die Ordnung der Staatsgesellschaft und also heilige Pflicht der Regierung, mit Gewalt diese Ordnung wieder herzustellen: man gehe also über den ersten Theil der Bittschrift zur Tagesordnung und theile den beygefügten frommen Wunsch dem Senat mit.

(Die Forts. folgt.)

Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Stans, den 25. August 1800.

Bürger Ge setzgeber!

Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schicksale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekannt gewordenen Volks, können nicht umhin, Ihnen Bürger Ge setzgeber! laut und offen vor ganz Helvetien zu sagen, daß sie ihre Gefühle über das jüngste Ereigniß unserer Tage mit jedem biedern Vaterlandsfreund teilen, und von dieser so wichtig als folgereichen Epoche, die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Zukunft hoffen. Da es das erstemal ist, daß Sie aus unserem Mund die allgemeine Volksstimme über eine politische Begebenheit vernehmen, so dürfen wir auch nur um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie diese einstimmige Ausserung nur um so reiner und auf-